



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 9. Oktober 2020

Antrag Nr.: 4
Antragsteller: Spieldausschuss
Betrifft: §§ 34 und 35 SpO

Antrag:

§ 34 Feldverweis

Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. Der/Die Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspiel-sperre ist unzulässig. Er/Sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar. Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinaus reichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen.

~~Scheidet eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb aus, verbüßt der/die des Feldes verwiesene Spieler/in seine persönlichen Spielsperren sofort in den nachfolgenden Punktspielen.~~

§ 35 Feldverweis durch Gelb-Rot

Erhält ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.

~~Scheidet eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb aus, verbüßt der/die des Feldes verwiesene Spieler/in seine persönlichen Spielsperren sofort in den nachfolgenden Punktspielen.~~

Begründung: Auf dem Arbeitsverbandstag am 16. November 2019 sind die §§ 34 und 35 Spielordnung gemäß Antrag 51 geändert worden und seit dem 1. Juli 2020 gültig. Da der Abänderungsantrag Nr. 51 irreführend in die Spielordnung aufgenommen wurde, werden die o.g. Sätze gestrichen. Damit wird der Widerspruch in den §§34 und 35 aufgehoben und verdeutlicht, dass der Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in in jedem Fall im nächsten Pflichtspiel gesperrt sind.

Inkrafttreten: **sofort**

gez. Joachim Gaertner